

# **Tätigkeitsbericht der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Erlangen für die Zeit vom 25.05.2018 bis 30.06.2021**

## **Vorwort**

Seit 25.05.2018 ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anwendbar. Dieser Tätigkeitsbericht soll Aufschluss darüber geben, welche datenschutzrechtlichen Herausforderungen mit Anwendbarkeit der DSGVO von der Verwaltung zu bewältigen waren und welche Aufgaben die städtische Datenschutzbeauftragte und ihre Stellvertreterin in diesem Zusammenhang wahrgenommen haben.

## **1 Organisatorische Maßnahmen**

Zur Umsetzung der DSGVO war es zunächst erforderlich, eine neue Dienstanweisung Datenschutz (DA-DS) für die Stadt Erlangen zu erstellen und in dieser insbesondere die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisation festzulegen.

So wurde u. a. festgelegt, dass die Datenschutzbeauftragte und ihre Stellvertreterin neben den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben auch

- für die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO und Art. 31 BayDSG
- für die Koordination der Erfüllung der Rechte der Betroffenen nach Art. 15 bis 22 DSGVO
- für die Begleitung der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 f. DSGVO
- für die Umsetzung der Meldung bzw. Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO
- ggf. für Schulungen von Beschäftigten zuständig sind.

## **2 Zuordnung und Bestellung eines\*einer Datenschutzbeauftragten für die Stadt Erlangen**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.04.2018 wurden die Datenschutzbeauftragte und ihre Stellvertretung aufgrund der Vorgaben der DSGVO ab 01.05.2018 wieder direkt dem Oberbürgermeister zugeordnet.

### 3 Verarbeitungsverzeichnis

Statt des bisherigen datenschutzrechtlichen Freigabeverfahrens ist die Führung eines „Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten“ nach Art. 30 DSGVO vorgeschrieben.

Den Fachbereichen wurde ein Formular „Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten“ und Ausfüllhinweise für das Formular zur Verfügung gestellt. Nach Rücklauf der von den Fachbereichen übermittelten Beschreibungen hat DS/30 begonnen, diese auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Soweit Änderungen notwendig sind, werden die Dienststellen durch Übermittlung der überarbeiteten Beschreibungen auf die notwendigen Änderungen hingewiesen und gebeten, die Beschreibungen zu korrigieren.

Aufgrund der Vielzahl der Beschreibungen und anderer datenschutzrechtlicher Aufgaben konnte die Überprüfung der Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten noch nicht abgeschlossen werden.

### 4 Auftragsverarbeitung

Wegen der in der DSGVO enthaltenen Regelung zur Auftragsverarbeitung war es erforderlich, dass die bisher abgeschlossenen Vereinbarungen zur Datenverarbeitung im Auftrag überprüft und an die Vorgaben der DSGVO angepasst wurden. Hierzu hat die Datenschutzbeauftragte allgemeine Hinweise, eine Checkliste zur Prüfung von Verträgen zur Auftragsverarbeitung und einen Mustervertrag eingestellt.

Außerdem wurde unter Federführung der Datenschutzbeauftragten ein neuer Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit KommunalBIT abgeschlossen.

### 5 Rechte der Betroffenen

Im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit der DSGVO wurden die Rechte der Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, gestärkt. So bestehen nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen Informationspflichten bzw. hat der Betroffene ein Auskunftsrecht oder ein Recht auf Berichtigung bzw. Löschung seiner\*ihrer Daten.

#### 5.1 Informationspflichten

Personen, deren Daten verarbeitet werden sollen, sind bereits **vor** der Erhebung ihrer Daten **bestimmte Informationen**, wie Name der die Daten verarbeitenden Stelle, Kontaktdaten des\*der Datenschutzbeauftragten der entsprechenden Stelle, Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, usw. zur Verfügung zu stellen und sie müssen über ihre Rechte, z. B. Auskunftsrecht oder ihr Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde informiert werden (Art. 13 und 14 DSGVO). Zur Unterstützung der Dienststellen wurden entsprechende Hinweise und Mustertexte auf der Seite der Datenschutzbeauftragten im Mitarbeiterportal veröffentlicht.

Außerdem wurde in Abstimmung mit dem Amt für Digitalisierung und Informationstechnik (Amt 17, bisher eGovernment-Center) auf der städtischen Homepage eine zentrale Seite eingerichtet, auf der alle von den Dienststellen erstellten Informationstexte eingestellt werden sollen.

#### 5.2 Erfüllung der Rechte der Betroffenen, insbesondere Auskunftsrecht und Recht auf Löschung

Soweit die Betroffenenrechte nicht durch nationales Recht eingeschränkt werden, kann ein\*eine Betroffene\*r von der Stadt Erlangen Auskunft verlangen, ob sie Daten von ihm\*ihr verarbeitet. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, hat die betroffene Person Anspruch auf weitere Angaben.

Daneben hat eine betroffene Person - soweit dieses Recht nicht ebenfalls durch nationales Recht eingeschränkt ist - insbesondere ein Recht auf Löschung ihrer Daten.

Entsprechend der Dienstanweisung Datenschutz sind die Dienststellen selbst für die Erfüllung geltend gemachter Betroffenenrechte zuständig. Die Datenschutzbeauftragte ist für die Koordinierung der Erfüllung von Betroffenenrechten nur zuständig, wenn mehrere Dienststellen betroffen sind.

Um die Dienststellen bei der Erteilung von Auskünften zu unterstützen, wurden verschiedene Musterschreiben und ein Musterdatenblatt erstellt. Außerdem wurden auf der Seite der Datenschutzbeauftragten im Mitarbeiterportal Hinweise zu den Auskunftsrechten betroffener Personen veröffentlicht.

Seit Anwendbarkeit des DSGVO sind bei der Stadt Erlangen 9 Anträge auf Auskunft, 4 Anträge auf Löschung und 2 Anträge auf Auskunft und Löschung eingegangen. Von den Anträgen auf Auskunft betrafen 3 Anträge mehrere Dienststellen der Stadtverwaltung und wurden daher von der Datenschutzbeauftragten koordiniert.

## **6 Widerspruch gegen die Verarbeitung**

Seit Anwendbarkeit der DSGVO haben sich 4 Betroffene an die Datenschutzbeauftragte gewandt und haben einer bestimmten Verarbeitung ihrer Daten widersprochen. Drei Vorgänge konnten durch die Datenschutzbeauftragte erledigt werden.

Ein Betroffener hat sich trotz der Angaben der Datenschutzbeauftragten zur Weitergabe der IP-Adresse im Zusammenhang mit der Nutzung von in die städtische Internetseite eingebundener Google-Dienste an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfD) gewandt. Aufgrund dieser Beschwerde wies der BayLfD darauf hin, dass die Weitergabe der IP-Adresse nur zulässig ist, wenn der Betroffene aktiv eingewilligt hat. Außerdem teilte er mit, dass bei der Homepage auch bei der Einbindung anderer Module (z. B. Einbettung von Webfonts oder Einbindung der Vorlesefunktion) die datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht ausreichend berücksichtigt sind. Die Datenschutzhinweise der städtischen Internetseite wurden zwischenzeitlich gemäß den Vorgaben des BayLfD geändert. Eine weitere Anpassung erfolgt entsprechend dem EuGH-Urteil zur Nutzung von US-Dienstleistern mit einem Relaunch der Homepage im Herbst 2021.

## **7 Meldung von Datenschutzverletzungen**

Seit 25.05.2018 haben die Fachbereiche 25 Datenschutzverletzungen an die Fachgruppe Datenschutz, die entsprechend der Dienstanweisung Datenschutz für die Prüfung gemeldeter Datenschutzverletzungen zuständig ist, gemeldet. Bei vier von den Dienststellen gemeldeten Datenschutzverletzungen stellte die Fachgruppe Datenschutz fest, dass mit der Datenschutzverletzung ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen verbunden ist und daher eine Meldung an den BayLfD zu erfolgen hatte.

Im Zusammenhang mit den gemeldeten Datenschutzverletzungen hat die Datenschutzbeauftragte in Abstimmung mit der Fachgruppe Datenschutz die betroffenen Dienststellen aufgefordert durch zusätzliche Maßnahmen sicherzustellen, dass künftig vergleichbare Datenschutzverletzungen vermieden werden.

Auch der BayLfD hat in den gemeldeten Fällen weitere Maßnahmen (z. B. Änderung einer innerdienstlichen Vorschrift zum Umgang mit personenbezogenen Daten) gefordert. Außerdem hat er in zwei Fällen den Umgang der Stadt Erlangen mit personenbezogenen Daten beanstandet.

## **8 Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)**

Mit Organisationsverfügung vom 06.05.2020 wurde festgelegt, dass Amt 17 für die Durchführung einer evtl. notwendigen DSFA zuständig ist.

Zur Unterstützung der Dienststellen wurde von der Datenschutzbeauftragten in Abstimmung mit Amt 17

- ein Leitfaden DSFA
- ein Formular für die Prüfung der Erforderlichkeit einer DSFA Formular „Schwellwertanalyse“
- ein Dokument „Bayerische Blacklist“ mit ergänzenden Hinweisen
- ein Dokument „Kriterien für die Beurteilung, ob ein Verarbeitungsvorgang ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt“
- ein Formular „Risikoanalyse – SDM-Datensicherheitsziele“
- ein Formular „Zielerfüllungsmanagement – SDM-Schutzbedarfsziele“
- ein Formular „DSFA-Bericht“
- ein Dokument „Ausfüllbeispiel DSFA-Bericht“
- einen Kurzleitfaden DSFA, der eine verkürzte Prüfung der Erforderlichkeit einer DSFA bei Bestandsverfahren ermöglichen sollte,

erstellt und auf der Seite der Datenschutzbeauftragten im Mitarbeiterportal veröffentlicht.

Außerdem hat sie einige Dienststellen bei der Beurteilung, ob bei einer bestimmten Verarbeitungstätigkeit tatsächlich eine DSFA erforderlich ist, unterstützt und sie hat Fragen der Dienststellen zum Verfahren beantwortet.

## **9 Sensibilisierung der städtischen Beschäftigten und Schulungen zum Thema Datenschutz**

Für die Sensibilisierung der städtischen Beschäftigten nutzt die Datenschutzbeauftragte das städtische Mitarbeiterportal und das städtische Mitteilungsblatt. Um das Auffinden der Veröffentlichungen der Datenschutzbeauftragten zu erleichtern wurde hierfür im Mitarbeiterportal unter der Rubrik „Info & Wissen“ eine extra Seite „Datenschutz“ eingerichtet. Neben Hinweisen zu wesentlichen Änderungen im Datenschutzrecht aufgrund der DSGVO wurden bisher auch Informationen und ggf. dazugehörige Formulare zu folgenden Themen veröffentlicht:

- Hinweise zum Versand von Newslettern und anderen Informationsmaterialien;
- Hinweise zum Versand von Einladungen zu Veranstaltungen;
- Hinweise zum Umfang der Beratung durch die städtische Datenschutzbeauftragte und zum Vorgehen bei datenschutzrechtlichen Fragen;
- Hinweise zur Zulässigkeit der Weitergabe personenbezogener Daten;
- Hinweise zur Nutzung der BCC-Funktion bei der Versendung von E-Mails; diese wurden wegen wiederholt auftretender unzulässiger Nutzung von offenen E-Mail-Verteilern mehrfach veröffentlicht;
- Hinweise zur Einholung rechtswirksamer Einwilligungen mit Mustereinwilligungserklärungen „Schülerfotos“, „Einwilligung zur Fertigung von Bild- und/oder Tonaufnahmen“ sowie einem Formulierungsvorschlag für einen Datenschutzhinweis zur Fertigung von Fotos bei Veranstaltungen;
- Hinweise zum Informantenschutz;
- Muster für ein im Internet zu veröffentlichendes Impressum mit dem dazugehörigen Datenschutzhinweis.

Auf neue Veröffentlichungen auf der Seite der Datenschutzbeauftragten im Mitarbeiterportal wird jeweils auch durch Aufnahme eines Eintrags im städtischen Mitteilungsblatt hingewiesen.

Um den Dienststellen einen ersten Überblick über die DSGVO zu geben, wurden die von den Dienststellenleitungen benannten Datenschutzansprechpartner\*innen von der Fachgruppe Datenschutz zu einer Veranstaltung am 17.07.2018 eingeladen. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden auch die vorab von den Dienststellen eingereichten Fragen beantwortet. Das Dokument mit den Fragen der Dienststellen und den dazugehörigen Antworten wurde im Anschluss an die Veranstaltung an die Datenschutzansprechpartner\*innen gesandt.

Für die Durchführung von Schulungen ist die Datenschutzbeauftragte nicht selbst zuständig. Sie muss vielmehr nur sicherstellen, dass entsprechende Schulungen angeboten werden. Seitens der Datenschutzbeauftragten wurde daher mit dem Personal- und Organisationsamt abgestimmt, dass in das jährliche Fortbildungsprogramm der Stadt Erlagen ein Datenschutzseminar aufgenommen wird. Seit 2019 werden daher entsprechende Seminare angeboten und durchgeführt.

## **10 Aktuelles und Ausblick**

Von der Datenschutzbeauftragten wurde der Entwurf einer neuen Dienstvereinbarung Videoüberwachung gefertigt, zu dem zurzeit vom Personal- und Organisationsamt noch die Zustimmung der Personalvertretung eingeholt wird.

Außerdem hat die Datenschutzbeauftragte

- einen Leitfaden „Videoüberwachung“ mit den dazugehörigen Anlagen
- einen Leitfaden „Dienstweg und Aufgaben der Datenschutzansprechpartner\*innen“ erstellt, die sich zurzeit in der Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsamt befinden.

In nächster Zeit sollen außerdem noch Leitfäden bzw. ausführliche Hinweise zu den Betroffenenrechten erstellt und auf der Seite der Datenschutzbeauftragten im Mitarbeiterportal veröffentlicht werden.

Zur weiteren Sensibilisierung der städtischen Beschäftigten soll außerdem die Beschaffung einer E-Learning-Plattform zum Thema Datenschutz, bei der die datenschutzrechtlichen Besonderheiten von bayerischen öffentlichen Stellen berücksichtigt sind, forciert werden.

Des Weiteren wurde für das Haushaltsjahr 2022 eine zusätzliche halbe Planstelle für den Bereich Datenschutz beantragt. Bei Schaffung dieser Planstelle soll insbesondere die Beratung der Dienststellen intensiviert werden und die zu den gesetzlichen Aufgaben der Datenschutzbeauftragten gehörende Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften gewährleistet werden.